

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 28

Freiburg, 6. November

1925

Inhalt: Erzbischöfliche Verordnung über die Eheverkündigungen. — Aufwertung. — Jurisdiktionsverlängerung. — Vorbereitung auf die Schulentlassung. — Pfarrkartotheken. — Aufwertung. — Ernennungen. — Verzicht. — Pfründeaus-schreiben. — Pfründebefetzungen. — Versetzungen.

Erzbischöfliche Verordnung

über die

Eheverkündigungen.

Das kirchliche Rechtsbuch (can. 1022, 1023, § 1) schreibt vor, daß die Ehevorhaben von den Pfarrern der Brautleute verkündet werden müssen, und trifft über Ort, Zahl und Zeit der Verkündigungen nähere Bestimmungen (can. 1024 bis 1026). Zweck der Verkündigung ist vor allem, daß etwaige Ehehindernisse von den Gläubigen zur Anzeige gebracht werden. Der Pfarrer, welcher die Trauung vornimmt oder einen anderen Geistlichen damit beauftragt, hat aber auch die strenge Pflicht, von sich aus, insbesondere durch Befragung der Brautleute, nach etwaigen Ehehindernissen zu forschen (can. 1020).

Bei Brautleuten, die nach erlangter Reise sich längere Zeit außerhalb ihres jetzigen Wohnsitzes aufgehalten haben, besteht nun die Möglichkeit, daß sie an fremdem Ort ein eheliches Verhältnis eingingen und dasselbe wieder auflösten, sei es durch bürgerliche Ehescheidung, sei es durch eigenmächtiges Verlassen des Ehegatten. Hier liegt das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes vor. Solche Personen suchen erfahrungsgemäß nicht selten durch Verschweigen dieses Umstandes eine kirchliche Trauung zu erschleichen. Um ungültige Ehen infolge eines derartigen Betruges möglichst zu verhindern, gibt die Kirche in can. 1023 § 2 folgende Vorschrift:

„Wenn ein Brautteil nach erlangter Geschlechtsreife (d. i. dem vollendeten 14. Lebensjahre beim männlichen, dem vollendeten 12. Lebensjahre beim weiblichen Geschlechte) sechs Monate hindurch an einem anderen Orte sich aufgehalten hat, so trage der Pfarrer den Fall dem Diözesanbischof vor, der nach seinem klugen Ermessen entweder die Vornahme von Verkündigungen auch an diesen

Orten anordnen oder die Erhebung anderer Beweise oder Annahmehelfe für die Freiheit von Ehehindernissen vorschreiben soll“.

Diese Vorschrift ist bisher in deutschen Diözesen mit Rücksicht auf eine gegenteilige, mehr als hundertjährige Rechtsgewohnheit (can 5) nicht durchgeführt worden. Die Hl. Sakramentskongregation hat in einem Reskript vom 15. Januar 1925 an den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz die deutsche Praxis ausdrücklich anerkannt, jedoch gefordert, daß die Bischöfe den Pfarrern eine eigene genaue Anweisung über die Behandlung dieser Ehevorhaben erteilen. Demgemäß verordnen Wir:

1. Die Eheverkündigungen sind außer an dem gegenwärtigen Domizil und Quasidomizil auch an allen den Orten vorzunehmen, an denen die Brautleute innerhalb der letzten 6 Monate ein Domizil oder Quasidomizil gehabt haben.

Die Bestimmung der Erzb. Verordnung vom 19. April 1918 Ziff. IV, 1 (Anzbl. S. 43), wonach in allen Fällen die Verkündigungen nur an dem gegenwärtigen Domizil oder Quasidomizil zu erfolgen brauchen, wird aufgehoben.

2. Wenn in der Aussprache mit den Nupturienten oder aus anderen Anzeichen sich bezüglich der vorhergehenden Zeit besondere Bedenken ergeben, hat der Pfarrer an den Orten des früheren Aufenthalts zweckdienliche Erkundigungen einzuziehen und danach seine Entschliebung betreff weiterer Maßnahmen zu treffen.

3. Zweifel über den status liber eines Brautteils sollen auch durch eingehendere Befragung der Brautleute selbst oder ihrer Verwandten und Bekannten, durch Einholung pfarramtlicher oder standesamtlicher Auskünfte, endlich durch Anforderung neuer Taufzeugnisse behoben werden.

NB. Bürgerliche Ehescheidungen werden nur im Ehe-, aber nicht im standesamtlichen Geburtsregister eingetragen. An die gewissenhafte Erfüllung der Pflicht, das Pfarramt des Taufortes von einer katholischen Trauung, der Subdiaconatsweihe und der feierlichen Ordensprofess in jedem Falle zu benachrichtigen und der entsprechenden Pflicht der Eintragung im Taufbuche (can. 1103 § 3, can. 470 § 2) wird nachdrücklich erinnert.

4. Kann auf diesen Wegen nicht jeder Zweifel behoben werden, so ist, sofern der Brautteil nicht völlig unglaubwürdig erscheint, nach eingehender Eidesbelehrung das juramentum de statu libero abzunehmen in der Form, daß der Betreffende schwört, er sei mit keiner jetzt noch Lebenden oder verschollenen Person verheiratet gewesen und sei frei von anderen trennenden Ehehindernissen.

5. Besondere Vorsicht ist gegenüber jenen Eheschließenden geboten, die sich längere Zeit im Auslande aufgehalten haben und bezüglich deren guter religiöser und sittlicher Führung Zweifel bestehen.

6. In jenen Fällen, in welchen die Nachforschungen unmöglich sind oder resultatlos bleiben und auch der Eid de statu libero keine volle Klärung bringt, ist die Entscheidung des bischöflichen Generalvikariats einzuholen.

Freiburg i. Br., den 3. November 1925.

† Carl
Erzbischof.

(Ord. 5. 11. 1925 Nr 11497).

Aufwertung.

Wir machen die Pfarrvorstände und kath. Stiftungsräte auf die Bekanntmachung des Kath. Oberstiftungsrats vom 21. Oktober 1925 Nr. 14815 sowie das beigelegte Merkblatt über Aufwertung besonders aufmerksam. Die Stiftungsräte als die Verwaltungsbehörden des örtlichen Kirchenvermögens und die Pfündnießer sind für die sorgfältige und rechtzeitige Vornahme der Aufwertungsmaßnahmen in vollem Umfang verantwortlich. Wenn alle ihre Pflicht in der Durchführung der Aufwertung gewissenhaft erfüllen, steht zu hoffen, daß ein beträchtlicher Teil des kirchlichen Vermögens gerettet wird.

Freiburg i. Br., den 5. November 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 10. 1925 Nr 11112.)

Jurisdiktionsverlängerung.

Die Erklärung der Diözesansynode S. 27 Nr. 6: „Wer das Pfarregamen bestanden hat, erwirbt Jurisdiktion usque ad revocationem“, entbindet keinen Priester von der

Pflicht, das Kurainstrument vorzulegen und die jener Erklärung entsprechende Verfügung des Ordinarius für sich zu veranlassen. Die berührte Erklärung der Diözesansynode überträgt nicht unmittelbar auch die Jurisdiktion.

Freiburg i. Br., den 26. Oktober 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 10. 1925 Nr 10815.)

Vorbereitung auf die Schulentlassung.

Zur Vorbereitung auf die Schulentlassung werden von den beiden katholischen Jugendverbänden nachstehende Zeitschriften herausgegeben:

Für Knaben: „Am Scheidewege“ Blätter für Knaben im letzten Schuljahr, herausgegeben von der Verbandszentrale der katholischen Jugend- und Jungmännervereine Deutschlands E. B. Düsseldorf; erscheint in 16 Wochennummern von Dezember bis März, Preis einzeln M. 1.—, bei Partiebezug von mindestens 10 Stück M. 0.60 für den Jahrgang, zu beziehen vom Jugendhaus Düsseldorf, Schließfach 10118.

Für Mädchen: „Ins Leben hinaus“, herausgegeben vom Zentralverband der katholischen Jungfrauenvereinigungen Deutschlands und dem Verein kath. deutscher Lehrerinnen. 12 Nummern von Dezember bis März; Preis einzeln M. 0.75, in Partien M. 0.50; zu beziehen vom Verbandsverlag weiblicher Vereine, Bochum, Mauritiusstraße 13, Postschließfach 211.

Die beiden Zeitschriften haben sich seit Jahren bewährt. Sie werden auch dieses Jahr wieder empfohlen.

Freiburg i. Br., den 20. Oktober 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 11. 1925 Nr 11316.)

Pfarrkartotheken.

Die Zentralstelle für kirchliche Statistik in Köln a. Rh. Eintrachtstraße 168—170 teilt mit, daß die für die Einrichtung der Pfarrkartotheken erforderlichen Materialien zu günstigen Vorzugspreisen von ihr bezogen werden können. Wir erinnern daran, daß laut Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz vom Jahre 1919 die einzelnen Städte und Pfarreien verpflichtet sind, die Einheitskartothek so bald wie möglich einzuführen.

Freiburg i. Br., den 5. November 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 11. 1925 Nr H 1133.)

Aufwertung.

An die kath. Pfarrämter, Kirchenvorstände und Verwaltungsräte in Hohenzollern.

Wir empfehlen die Bekanntmachung des Katholischen Oberstiftungsrates vom 21. Oktober 1925 Nr. 14815, sowie das dieser Nummer des Anzeigeblasses beigelegte Merkblatt über Aufwertung der genauen Beachtung der Pfarrämter, Kirchenvorstände und Verwaltungsräte. Die zur Durchführung der Aufwertung erforderlichen Maßnahmen sind so rasch und so sorgfältig wie möglich zu treffen.

Freiburg i. Br., den 3. November 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 21. 10. 1925 Nr 14815.)

Aufwertung.

An die katholischen Stiftungsräte.

Zur Erhaltung und Durchführung des Anspruchs auf Aufwertung sind die im Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 und im Gesetz über Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 R. G. Bl. I. S. 117 und 137 gegebenen Vorschriften zu beachten.

Wo die Anmeldung des Anspruchs oder die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Vorlage von Urkunden, Beweismitteln udgl. innerhalb bestimmter Fristen und bei bestimmten Stellen vorgeschrieben ist, hat verspätete Anmeldung und Vorlage oder Einreichung bei unrichtiger Stelle endgiltigen Verlust des Anspruchs auf Aufwertung zur Folge.

Die Anmeldung und Durchführung des Verfahrens für die Ansprüche des örtlichen Kirchenvermögens (Fonds, Kirchengemeinden) ist Aufgabe der zu seiner Verwaltung berufenen Behörde, also des Stiftungsrats. Für Verschümnisse ist die Verwaltungsbehörde haftbar (C. J. C. can. 1523).

Die vorgeschriebene Anmeldung für Aufwertungsansprüche bei Hypotheken, hypothekarisch gesicherten Darlehensforderungen und Grundstückskaufforderungen (§ 16 A. w. Ges.) muß längstens bis zum 31. Dezember 1925 bei der Aufwertungsstelle (zuständiges Amtsgericht) eingegangen sein.

Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen waren bereits an eine Bank abzugeben (Anzeigebblatt 1925 Seite 180).

Guthaben bei öffentlichen Sparkassen waren anzumelden (Anzbl. 1924 S. 77, 90).

Markanleihen des Reichs und der Länder müssen in der Zeit vom 5. Oktober 1925 bis 28. Februar 1926 durch eine Vermittlungsstelle (Bank, Sparkasse) bei der amtlichen Anmeldestelle angemeldet sein. Der Antrag muß also spätestens Mitte Februar 1926 der Vermittlungsstelle vorliegen.

Näheres ergibt sich aus dem anliegenden Merkblatt. Wertvolle Winke enthalten auch die Tageszeitungen.

Auf unsere Verordnung vom 24. September 1925 Nr. 13426 (Erzb. Anzbl. 1925 S. 179) wird verwiesen.

Auskunft über Aufwertungsfragen erteilt die Aufwertungsstelle oder das nächstgelegene Amtsgericht und über Aufwertung von Industrieobligationen, Pfandbriefen, Staatspapieren (Reichs-, Länder- und Gemeindeanleihen) udergl. jede zuverlässige Bank. Bei diesen Stellen sind jeweils auch geeignete oder vorgeschriebene Vordrucke erhältlich.

Bei der Wichtigkeit der Aufwertung für das örtliche Kirchenvermögen ist sofortige und sorgfältige Erledigung dringend geboten.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1925.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Ernennungen.

Se. Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben mit Urkunde vom 27. Oktober d. J. den Hochwürdigen Herrn Wirkl. Geistl. Rat Dr. B. Jauch in Freiburg zum Vorsitzenden des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg ernannt.

Vom Kapitel Breisach wurden Karl Casper, Stadtpfarrer in Staufien und Richard Weber, Stadtpfarrer in Breisach zu Definitoren gewählt.

Vom Kapitel St. Leon wurde Ignaz Eidel, Pfarrer in Kronau, zum Definitor gewählt.

Vom Kapitel Wiesental wurde Adalbert Haller, Stadtpfarrer in Lörrach zum Definitor gewählt.

Die genannten Wahlen wurden unterm 29. Oktober d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Verzicht.

Se. Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Joseph Bohn auf die Pfarrei Mühlhausen (Dekanats Mühlhausen) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. November d. J. angenommen.

Pfründeauschreiben.

Mühlhausen, Dekanat Mühlhausen.

Der künftige Pfarrer hat voraussichtlich später die Seelsorge des Filials Lehningen (Pfarrei Neuhausen) zu übernehmen.

Freie Verleihung; 14 Tage Bewerbungsfrist.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

27. Sept.: Georg Bölinger, Pfarrverweser in Rosenberg, auf diese Pfarrei.
 11. Okt.: Franz Josef Fuchs, Pfarrer in Borgen, auf die Pfarrei Mühligen.
 11. " Wilhelm Kuhn, Pfarrer in Stetten, Def. Geisingen, auf die Pfarrei Mauer.
 18. " Friedrich Fettig, Pfarrkurat in Wagen-
schwend, auf die Pfarrei Schönau bei
Heidelberg.
 18. " Joseph Mehrbrei, Pfarrer in Borberg,
auf die Pfarrei Hambrücken.

Versehungen.

1. Okt.: Karl Maier, Vikar in Bilchband, i. g. E.
nach Neunkirchen.
 1. " Rudolf Maurer, Vikar in Schwezingen, i.
g. E. nach Freiburg, St. Martin.
 8. " Joseph Mehinger, Vikar in Walldürn, als
Pfarrkurat nach Wagen-
schwend.
 8. " Joseph Ruch, Vikar in Achern, i. g. E. nach
Walldürn.

9. Okt.: Konrad Grom, Vikar in Emmendingen, i. g. E.
nach Wühl.
 9. " Julius Link, Vikar in Bräunlingen, i. g. E.
nach Emmendingen.
 15. " Franz Biedermann, Pfarrverweser in Ham-
brücken, i. g. E. nach Borberg.
 15. " Friedrich Kapferer, Vikar in Neutweier,
i. g. E. nach Rotenfels.
 15. " Otto Foos, Vikar in Rotenfels, als Pfarr-
kurat nach Lobensfeld.
 22. " Friedrich Fleck, Vikar in Münchweier, als
Pfarrverweser nach Neudingen.
 22. " Friedrich Ritter, Vikar in Todmoos, i. g. E.
nach Münchweier.
 27. " Wilhelm Biesel, Vikar in Bühl (N. Walds-
hut), i. g. E. nach Wahlwies.
 27. " Ludwig Sedemer, Vikar in Balzfeld, i. g.
E. nach Reibshheim.
 4. Nov.: Rudolf Sigi, Vikar in Kirrlach, i. g. E.
nach Lörrach.
 4. " Ludwig Zähringer, Vikar in Lörrach, i.
g. E. nach Rheinsheim.
 5. " Wilhelm Gärtner, Vikar in Erffingen, i. g.
E. nach Sinzheim.
 5. " Medard Lang, Pfarrverweser in Mörsch,
i. g. E. nach Höchenschwand.
 5. " Johann Traber, Vikar in Sinzheim, i. g. E.
nach Kirrlach.

Merksblatt über Aufwertung.

Vorbemerkung.

Durch die Inflation sind die meisten Forderungen in ihrem Werte verändert worden. Für den wichtigsten Teil der vom Währungsverfall betroffenen Ansprüche wird die „Aufwertung“ nach allgemeinen Richtlinien durch das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 (R. G. Bl. I. 1925 S. 117) geregelt.

Das Gesetz über Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (R. G. Bl. I. S. 137) bezweckt das Gleiche für Markanleihen des Reichs, der Länder, Gemeinden usw.

Die Aufwertung anderer, nicht durch Sondergesetze geregelter Ansprüche richtet sich nach den „allgemeinen Vorschriften“, das heißt nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts in der Aufwertungsfrage.

v. G. § 1 Das Aufwertungsgesetz ordnet nur die Aufwertung von Geldschulden und dinglichen auf Zahlung einer Geldsumme gehenden Lasten, die auf Rechtsverhältnissen (Darlehen, Grundstücksverkauf usw.) beruhen, auf Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer andern nicht mehr geltenden inländischen Währung (Gulden, Taler) ausgedrückten Geldsumme gerichtet, durch den Währungsverfall betroffen und vor dem 14. Februar 1924 begründet sind.

v. G. §§ 2, 4, 5 Grundlage der Aufwertung bildet der nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes und dessen Anlage (R. G. Bl. 1925 S. 133) zu berechnende Goldmarkbetrag. Die Berechnung ist nicht immer einfach; im Zweifel erübrigt nur die Aufwertungsstelle (Amtsgericht) anzugehen.

Das Aufwertungsgesetz regelt im wesentlichen Ansprüche aus:

Hypotheken (auch hypothekarisch gesicherten Forderungen), Grundschulden, Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen, Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen der Genossenschaften des öffentlichen Rechts und verwandter Körperschaften als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe, Sparguthaben bei öffentlichen Sparkassen, Versicherungsansprüchen, Kontokorrentforderungen und Bankguthaben.

Ausgeschlossen von der Aufwertung sind regelmäßig:

- v. G. §§ 65, 66
1. Ansprüche aus Bankguthaben und gegen Banken aus Kontokorrent,
v. G. § 67² 2. Ansprüche, über die vor dem 15. Juni 1922 oder nach dem 14. Februar 1924 ein Vergleich abgeschlossen ist,

3. Ansprüche, welche infolge vorbehaltloser Annahme der Zahlung vor 15. Juni 1922 erloschen sind. v. G. §§ 78

Als Vorbehalt kann eine vor oder bei Annahme der Bezahlung der Schuld oder alsbald nachher erfolgte Erklärung des Gläubigers an den Schuldner genügen, wenn sie erkennen läßt, daß der Gläubiger mit der Zahlung in entwertetem Geld die Tilgung des Anspruchs nicht als erfolgt ansieht.

Auch die ausdrückliche Betonung in der Quittung, daß die Zahlung in Papiergeld erfolgte, kann als Vorbehalt gelten.

Zahlungsaannahme liegt nur dann vor, wenn der Gläubiger ausdrücklich oder stillschweigend erklärt hat, daß er die an ihn bewirkte Leistung von Geld als eine Erfüllung seiner Geldforderung annahme. Stillschweigen auf Zusendung eines Papiermarkbetrags zur Zeit der Hochinflation gilt nicht als Annahme.

Bei einigen Arten der Ansprüche tritt die Aufwertung ohne weiteres ein, bei andern ist eine Anmeldung des Gläubigers oder gar gerichtliche Klage zur Geltendmachung nötig. v. G. §§ 6², 63

Die Geltendmachung des Aufwertungsanspruchs muß meist bei bestimmten Stellen und innerhalb bestimmter Fristen erfolgen; wo sie an Fristen gebunden ist, hat Nichteinhaltung dauernden Verlust des Aufwertungsanspruchs zur Folge! v. G. § 39

Streitigkeiten über die Höhe der Aufwertung und einige damit zusammenhängende Fragen entscheidet hinsichtlich der im Aufwertungsgesetz geregelten Ansprüche regelmäßig die Aufwertungsstelle (in Baden das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand, also insbesondere seinen Wohnsitz hat, oder bei Hypotheken, in dessen Bezirk das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird. R. G. Bl. 1925 S. 154, Bad. G. B. Bl. 1925 S. 213). v. G. §§ 67⁰

Anträge, Anmeldungen und Erklärungen an die Aufwertungsstelle können aber auch (wenn keine Fristversäumnis zu befürchten) bei dem Gerichtsschreiber jedes anderen Amtsgerichts zu Protokoll gegeben (nicht jedoch schriftlich eingereicht) werden. Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle findet sofortige Beschwerde an das Landesgericht statt und, wenn dessen Entscheidung auf Gesetzesverletzung beruht, sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht. Beide Rechtsmittel müssen innerhalb einer unerstrecklichen (Not-) Frist von 14 Tagen von der mündlichen Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung an, am zweckmäßigsten zu Protokoll des Gerichtsschreibers beim nächsten Amtsgericht, der nähere Aufklärung gibt, erhoben werden.

Die Anmeldung der Aufwertungsansprüche bei der Aufwertungsstelle und die Einlegung der Beschwerde (auch weiteren Beschwerden) gehört als Verwaltungsgeschäft zur Zuständigkeit des Stiftungsrats.

Au Hand der nach unserem Erlaß vom 24. Sept. 1925 Nr. 13426 (Anzbl. S. 179) aufgestellten Verzeichnisse können ungesäumt die zur Durchführung der Aufwertung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Verfahren zur Sicherung und Durchführung des Aufwertungsanspruchs.

§ 67³ Vor Anmeldung von Ansprüchen bei der Aufwertungsstelle empfiehlt es sich, eine gütliche Vereinbarung mit dem Schuldner (hinsichtlich der persönlichen Forderung) bezw. dem Grundstückseigentümer (hinsichtlich des dinglichen Anspruchs) herbeizuführen.

Eine gütliche Vereinbarung ist auch in allen Fällen zu versuchen, in denen nach dem Gesetz an sich ein Aufwertungsanspruch nicht besteht (z. B. bei Bankguthaben oder bei vorbehaltlos vor dem 15. Juni 1922 angenommener Zahlung von hypothekarisch gesicherten Forderungen), da die Aufwertung immerhin eine Forderung der Billigkeit ist.

Durch die Vergleichsverhandlungen darf die zur Wahrung des Anspruchs etwa bestimmte Anmeldefrist (bei der Aufwertungsstelle usw.) nicht versäumt werden!

Die Anmeldung muß trotz Vergleichsverhandlung unbedingt spätestens 8 Tage vor Ablauf der Anmeldefrist erfolgen.

In allen Vergleichen, Vereinbarungen und Anmeldungen ist stets ausdrücklich zu erklären, daß alle bei einer Aenderung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung sich ergebenden Aufwertungsansprüche vorbehalten bleiben.

I. Ansprüche aus Hypotheken (auch hypothekarisch gesicherten Darlehen, Rausschillingen udgl.);

A. Hypothekenschuld ist noch nicht zurückbezahlt (und demgemäß im Grundbuch weder ganz noch teilweise gelöscht);

1. Keine Anmeldung bei Aufwertungsstelle nötig, wenn nur regelmäßige Aufwertung verlangt wird (also bei 2a und b, wohl aber Antrag bei 2c unten!

2. Feststellung des Aufwertungsbetrages:

a) Bei vor 1. Januar 1918 erworbenen Ansprüchen 25% des Nennwerts,

b) bei später erworbenen 25% des nach der Umrechnungstabelle ermittelten Goldmarkbetrags,

c) bei Rausschillingen kann der Aufwertungsbetrag für den persönlichen — nicht auch für den dinglichen — Anspruch, wenn dieser nach dem 31. Dezember 1908, aber vor dem 1. Januar 1912 begründet worden ist, auf 75%, wenn er vor dem 1. Januar 1922 auf 100%, wenn er nach dem 1. Januar 1922 begründet worden ist, auch auf mehr als 100% erhöht werden.

Die Höhe bestimmt mangels gütlicher Einigung auf Antrag die Aufwertungsstelle nach Lage der Vermögensverhältnisse beider Parteien und des Grundstückswertes. (Also gleich Auskunft über Vermögensverhältnisse des Schuldners und Grundstückswert einholen!).

Der Antrag muß bei der Aufwertungsstelle und zwar vor dem 1. April 1926 gestellt sein.

Dem Antrag eines Schuldners auf Minderung der Aufwertung unter 25% wird regelmäßig entgegen zu treten sein, wenn nicht seine wirtschaftlichen Verhältnisse die höhere Aufwertung als grobe Unbilligkeit erscheinen lassen.

3. Antrag auf Eintragung des Aufwertungsbetrages beim Grundbuchamt, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt. Mitwirkung oder Mitunterzeichnung des Grundstückseigentümers ist zweckmäßig.

4. Aufforderung an Schuldner zur Zinszahlung aus dem Aufwertungsbetrag:
Vom 1. Januar 1925 bis 31. Juni 1925 1,2%,
vom 1. Juli 1925 bis 31. Dezember 1925 2,5%,
vom 1. Januar 1926 3%,
vom 1. Januar 1928 5%

jährlich und zwar vom 1. Juli 1925 an zu den bisherigen Terminen.

B. Hypothek ist ganz oder teilweise zurückbezahlt, aber noch nicht gelöscht:

1. Feststellung, ob Zahlung

a) vor dem 15. Juni 1922 mit Vorbehalt,

b) vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 bezw. auch nachher noch (mit oder ohne Vorbehalt) angenommen wurde. Zutreffendenfalls

2. Berechnung des Aufwertungsbetrages wie bei A. 2 (Besonderheit für Rausschillinge beachten A. 2 c!).

Zahlungen, die vor 15. Juni 1922 vorbehaltlos angenommen wurden, werden zum Nennwert auf den Nennwert angerechnet, mit Vorbehalt oder später angenommene mit Goldmarkbetrag auf den Goldmarkbetrag.

3. Entweder sofortige Vereinbarung mit Schuldner oder aber Anmeldung des Anspruchs auf Aufwertung „kraft Rückwirkung“ (oben 1 b) oder zufolge „Vorbehalts“ (oben 1 a, gegebenenfalls auch 1 b) bei der Aufwertungsstelle (zuständiges Amtsgericht) bis längstens 31. Dezember 1925 persönlich oder „eingeschrieben“ (vor 20. Dezember 1925 abschicken). Die Aufwertungsstelle setzt Schuldner und Grundstückseigentümer von der Anmeldung in Kenntnis.

Am. G. § 16

Vordruck bei Amtsgericht erhältlich (für jeden Aufwertungsschuldner bezw. Grundstückseigentümer eine Fertigung).

Am. G. § 15

Aufwertung kraft Rückwirkung kann nicht verlangt werden, wenn sie eine unbillige Härte bedeutet.

Am. G. § 16

4. Nach Einkunft der Anmeldebefcheinigung der Aufwertungsstelle und der Bescheinigung, daß innerhalb der dreimonatlichen Frist kein Einspruch erhoben wurde, oder bei Einwilligung des Grundstückseigentümers: Antrag beim Grundbuchamt auf Eintragung des Aufwertungsbetrages.

5. Nach Eintragung: Aufforderung an Schuldner zur Zinszahlung aus dem Aufwertungsbetrag seit 1. Januar 1925 wie bei I. A. Ziff. 4.

Ist dem Schuldner eine Löschungsbewilligung (auch Löschungsfähige Quittung) vor dem 15. Juni 1922 ausgehändigt worden, so empfiehlt sich beim Amtsgericht einstweilige Verfügung wegen Eintragung eines Widerspruchs im Grundbuch zu beantragen, wenn die Eintragung der Aufwertung nicht alsbald zu erlangen ist.

Ist Zahlung vor 15. Juni 1922 ohne Vorbehalt angenommen, dann erübrigt nur Versuch einer Vereinbarung mit Schuldner oder Grundstückseigentümer, ob und wie hoch aufgewertet werden soll.

C. Hypothek ist heimbezahlt und gelöst:

1. Feststellung wie bei B. 1.
2. Berechnung des Aufwertungsbetrages wie bei A. 2.

3. Anmeldung des Anspruchs (kraft Vorbehalts oder Rückwirkung) bei der Aufwertungsstelle bis längstens 31. Dezember 1925 (also spätestens 20. Dezember 1925! abschicken).

Am. G. § 16^a

4. Antrag auf Eintragung eines Widerspruchs zur Sicherung des Anspruchs auf Wiedereintragung der Hypothek beim Grundbuchamt unter Vorlage einer Bescheinigung über die Anmeldung beim Amtsgericht, falls nicht Eigentümer sein Einverständnis mit Wiedereintragung der Hypothek erklärt und sie bewilligt.

5. Antrag beim Grundbuchamt auf Wiedereintragung der Hypothek, wenn

a) Grundstückseigentümer schriftlich auf sein Einspruchsrecht verzichtet oder freiwillig die Eintragung bewilligt oder

b) eine Entscheidung der Aufwertungsstelle oder des Gerichts oder

c) eine Bescheinigung darüber vorliegt, daß innerhalb der Einspruchsfrist (drei Monate) ein Einspruch nicht eingekommen ist.

6. Nach Wiedereintragung: Beginn der Verzinsung erst mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahres.

Der Eigentümer und der persönliche Schuldner können in den Fällen B und C innerhalb drei Monaten von der Mitteilung der Anmeldung des Aufwertungsanspruchs bei der Aufwertungsstelle Einspruch gegen die nachträgliche Aufwertung erheben.

Ueber die Zulässigkeit der Aufwertung müssen dann die ordentlichen Gerichte entscheiden; ist nur die Höhe bestritten, so entscheidet die Aufwertungsstelle.

Zur Klageerhebung bei den ordentlichen Gerichten ist der Katholische Oberstiftungsrat zuständig.

Ist das Grundstück im Falle C nach Löschung der Hypothek, aber vor 1. Juni 1925 auf einen neuen Eigentümer übergegangen, so kann nur der persönliche Aufwertungsanspruch gegen den früheren Eigentümer geltend gemacht werden.

II. Ansprüche aus Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten: im wesentlichen wie bei I.

III. Ansprüche aus Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen: waren bei zuverlässigen Banken anzumelden und Papiere zu deponieren (Anzbl. 1925 S. 180).

IV. Ansprüche aus Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen: es empfiehlt sich die Hinterlegung bei zuverlässiger Bank gegen Bescheinigung mit Antrag auf Besorgung der Aufwertung.

V. Guthaben bei Sparkassen:

1. Bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen: wenn nicht schon angemeldet (Anzbl. 1924 S. 77 und 90) und Anmeldebefcheinigung im Besitz des Stiftungsrats, dann alsbaldige Anmeldung bei der schuldnerischen Sparkasse und Abwarten bis weiteres über Aufwertung verfügt wird.

2. Bei Privatsparkassen: werden mit 25% aufgewertet. Anmeldung des Anspruchs bei der Privatsparkasse.

§ 65

3. Bei Banken: werden nicht aufgewertet, ebenso nicht Kontokorrentforderungen; also Versuch einer gültigen Vereinbarung!

§ 59

VI. Ansprüche aus Versicherung: zur Zeit weiter nichts nötig.

VII. Ansprüche aus Aktien, Vorzugsaktien usw.: mit Bank ins Benehmen treten! Keine Frist.

§§ 62, 63

VIII. Andere Ansprüche (z. B. hypothekarisch nicht gesicherte Darlehen auf Schuldscheine, aus gerichtlichen Vergleichen) werden nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts aufgewertet und zwar Vermögensanlagen auf 25%, sonst unter Würdigung aller Verhältnisse.

Für Forderungen an Gemeinden ist das Gesetz über Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 § 40 ff. maßgebend.

Entscheidung erfolgt durch ordentliche Gerichte auf Klage; zur Klageerhebung ist Rath. Oberstiftungsrat zuständig. Keine Frist!

§ über Ablösung öffentlicher Anleihen.

IX. Markanleihen des Reichs und der Länder (auch Kriegsanleihen, frühere badische Staatsanleihen) und Gemeinden (Städteanleihen):

A. Reichs- und Länderanleihen

aa) Inhaberschuldurkunden:

Keine Anmeldung bei Aufwertungsstelle, dagegen

§ 1-5 § 6

1. bei Beträgen von 500 M. und mehr als baldige Anmeldung bei Vermittlungsstelle (öffentliche Kreditanstalt, unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen, Privatbanken, deren Inhaber im Handelsregister eingetragen). Die Vermittlungsstelle gibt die Anmeldung (gebührenfrei) an die Anmeldestelle. Ausschlussfrist für Anmeldung bei der Anmeldestelle und für Beantragung von Auslosungsrechten udgl. vom 5. Oktober 1925 bis 28. Februar 1926.

Antrag muß also bei Vermittlungsstelle spätestens am 10. Februar 1926 vorliegen. Es sind amtliche Vordrucke (bei der Vermittlungsstelle erhältlich) zu verwenden.

2. Ausfolgung

a) der umzutauschenden Schuldurkunden nebst Erneuerungs- und Zinsscheinen sowie genauem Verzeichnis an Vermittlungsstelle gegen Empfangsbescheinigung,

b) des schriftlichen Antrags auf: Umtausch in Anleiheablösungsschuld und Gewährung eines Auslosungsrechts bei Altbesitz, d. h. Erwerb vor 1. Juli 1920 oder zwar späterer Erwerb, aber durch Vermächtnis, Erbauseinanderziehung udgl. eines Altbesitzers od. bei Fonds und Kirchengemeinden auch Erwerb vor dem 1. Juli 1923 zur mündelsicheren Anlage.

Wegen der unter 500 M. bleibenden und der nicht durch 500 teilbaren Beträge (Spitzenbeträge) steht Regelung noch aus. (Bei Bank anfragen!).

bb) Bei Schuldbuchforderungen von Markanleihen des Reichs (oder vom Reich übernommenen Länderanleihen) ist keine Anmeldung nötig: der Umtausch und die Gewährung des Auslosungsrechts erfolgt von amtswegen. Nachweis des Altbesitzes nur notwendig, wenn er sich nicht aus dem Schuldbuch oder den Schuldbuchakten ergibt. Dagegen erforderlich bis 28. Februar 1926 Antrag bei der die Schuldbuchforderung verwaltenden Stelle auf:

Nbl. G. § 49^{2, 3}

Ausfolgung von Schuldverschreibungen oder Ersatzurkunden für die durch 500 nicht teilbaren Restbeträge

und fürsorglich Antrag auf Gewährung des Auslosungsrechtes.

cc) Namensschuldurkunden d. h. auf den Namen eines Fonds udgl. eingeschriebene Staatspapiere (vgl. § 24 der Dienstinstruktion für Stiftungsräte vom 29. Mai 1863) sind unmittelbar unter Beifügung der Schuldurkunden bei derjenigen Landesbehörde anzumelden, welche die umzutauschenden Anleihen verwaltet (also für badische Staatspapiere bei der badischen Staatsschuldenverwaltung).

Dabei ist Antrag auf:

a) Umtausch

b) Gewährung von Auslosungsrechten zu stellen.

B. Gemeindeanleihen und

Forderungen auf Schuldverschreibungen an Gemeinden sind beim Schuldner anzumelden. Weitere Bestimmungen stehen noch aus. —

Die Aufwertung bringt eine große Zahl verwickelter Fragen; eine eingehende Belehrung ist im Rahmen eines Merkblatts nicht möglich, sie muß sich auf allgemeine Gesichtspunkte und Regelfälle beschränken. Es ist deshalb unbedingt notwendig, daß die Stiftungsräte, falls sie nicht einen zuverlässigen Sachverständigen an der Hand haben, sich mit dem Verzeichnis der für die Aufwertung in Frage kommenden Ansprüche (Anzbl. S. 182) ungesäumt zur Aufwertungsstelle begeben und darüber verlässigen, was zu tun ist.

Ueber Fragen, welche den Grundbucheintrag, den Rang, die Löschung von Hypotheken udgl. betreffen, und über den Umfang der Gebührenfreiheit der Fonds in Grundbuchsachen, geben die Grundbuchämter Auskunft.

Es empfiehlt sich in dem vorgenannten Verzeichnis bei jeder Forderung genau anzugeben, was vom Stiftungsrat veranlaßt wurde, damit auch im Fall eines Wechsels in der Person des Stiftungsratsvorsitzenden nichts veräußert wird. Ebenso wäre das endgültige Ergebnis der Aufwertung einzusetzen, um den Verlust des Fonds infolge der Inflation erforderlichenfalls feststellen zu können.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1925.

Katholischer Oberstiftungsrat.

§ 8

§§ 10, 11

Verordnung

(Vom 16. Juni 1925.)

über die Änderung des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922.

Auf Grund des § 4 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 775) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 493) erhält folgende Fassung:

„Nachtrag und Abgang an Kirchensteuer kann nur beansprucht werden, wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 60 Reichspfennig — auch bei gemischter Ehe — in Frage steht.“

§ 2.

Das Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 501) erfährt folgende Änderungen:

1. In Artikel 12 Absatz 3 Satz 1 und im Artikel 13 Absatz 1 werden die Worte „20 *ℳ*“ und „100 *ℳ*“ jeweils durch die Worte „10 Reichspfennig“ bzw. „100 Reichsmark“ ersetzt.

2. Im Artikel 14 treten

a. in Absatz 1 an die Stelle der Worte „100 *ℳ*“ die Worte „20 Reichsmark“,

b. in Absatz 2 an die Stelle der Worte „1000 *ℳ*“ die Worte „1000 Reichsmark“,

c. in Absatz 4 an die Stelle der Worte „5 *ℳ*“ die Worte „60 Reichspfennig“.

3. Artikel 17 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Nachtrag und Abgang an Kirchensteuer kann nur beansprucht werden, wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 60 Reichspfennig — auch bei gemischter Ehe — in Frage steht.“

4. Im Artikel 22 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „100 Mark“ durch die Worte „100 Reichsmark“ ersetzt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1925 in Kraft.
Karlsruhe, den 16. Juni 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung

(Vom 23. Juni 1925.)

über die Änderung der Katholischen Landeskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922.

Artikel 1.

Die Katholische Landeskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 845) wird im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und, soweit erforderlich, im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen, sowie nach Zustimmung des Landesfinanzamts Karlsruhe, wie folgt, geändert:

1. In § 11 treten

a. in Ziffer 2 an die Stelle der Worte „100 *ℳ*“ die Worte „5 Reichsmark“,

b. in Ziffer 4 an die Stelle der Worte „unter $\frac{100}{2} = 50$ *ℳ*“ die Worte „unter $\frac{5}{2} = 2,50$ Reichsmark“.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„Bei Berechnung der Steuerschuldigkeiten werden Beträge unter einem halben Reichspfennig nicht berücksichtigt, größere auf einen ganzen Reichspfennig aufgerundet.“

3. § 17 Ziffer 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Kirchensteuerzuschläge unter 60 Reichspfennig zur einzelnen Steuergattung bleiben außer Betracht — auch bei gemischter Ehe.“

4. In § 18 Ziffer 1 treten an die Stelle der Worte „von mindestens 10 *ℳ* (bei gemischter Ehe 5 *ℳ*)“ die Worte „von mindestens 60 Reichspfennig (auch bei gemischter Ehe)“.

5. Die Ziffer 2 des § 25 fällt weg. Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 2.
6. Hinter § 29 wird eingefügt:

**„5. Erhebung durch die Finanzämter.
§ 29 a.**

1. Zwischen der Kirche und der Reichsfinanzbehörde kann vereinbart werden, daß die Kirchensteuer ganz oder teilweise durch die Finanzämter zu erheben ist.
2. Die Vereinbarung unterliegt der Genehmigung des Kultusministeriums; sie ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.
3. Die Vorschriften dieser Verordnung über die Erhebung der Kirchensteuer durch eigene kirchliche Erheber ruhen insoweit und insolange, als sie mit einer Vereinbarung nach Ziffer 1 und 2 in Widerspruch stehen.
7. Die in den §§ 2 Ziffer 1, 9 Ziffer 1, 14 Ziffer 1, 15 Ziffer 1, 17 Ziffer 1 und 5, 19 Ziffer 1, 25 Ziffer 1 und 30 Ziffer 2 bezeichneten Muster sind den Änderungen anzupassen. Im übrigen ist allgemein an die Stelle des Geldzeichens „M“ das Zeichen „RM“ zu setzen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1925 in Kraft.
Karlsruhe, den 23. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Verordnung

(Vom 23. Juni 1925.)

über die Änderung der katholischen Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922.

Artikel 1.

Die Katholische Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 885) wird im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und, soweit erforderlich, im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen, sowie nach Zustimmung des Landesfinanzamts Karlsruhe, wie folgt, geändert:

1. In § 2 treten
 - a. in Ziffer 2 c an die Stelle der Worte „100 M“ die Worte „20 Reichsmark“,
 - b. in Ziffer 2 e an die Stelle der Worte „1000 M“ die Worte „1000 Reichsmark“,
 - c. in Ziffer 2 f an die Stelle der Worte „5 M“ die Worte „60 Reichspfennig“.

2. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei der Berechnung der Steuerschuldigkeiten werden Beträge unter einem halben Reichspfennig nicht berücksichtigt, größere auf einen ganzen Reichspfennig aufgerundet.“

3. § 14 Ziffer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Kirchensteuerzugänge unter 60 Reichspfennig bei der einzelnen Steuergattung bleiben außer Betracht — auch bei gemischter Ehe.“

4. In § 15 Ziffer 1 werden die Worte „von mindestens 10 M, bei gemischter Ehe 5 M“ ersetzt durch die Worte „von mindestens 60 Reichspfennig (auch bei gemischter Ehe)“.

5. § 32 erfährt folgende Änderungen:

a. in Ziffer 1 treten an die Stelle der Worte „100 M“ die Worte „100 Reichsmark“,

b. in Ziffer 2 werden die Worte „20 Pfennig auf 100 M“ durch die Worte „10 Reichspfennig auf 100 Reichsmark“ ersetzt,

c. ebenso in Ziffer 3 die Worte „20 Pfennig“ durch die Worte „10 Reichspfennig“.

d. In Ziffer 5 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Der Gesamtumlagefuß ist mindestens auf volle Zehntelsreichspfennig, höchstens auf ganze Reichspfennig aufzurunden.“

e. In Ziffer 6 wird Satz 2 dahin geändert: „Der sich ergebende besondere Umlagefuß darf auf Hundertstelsreichspfennig und, wenn er mehr als einen ganzen Reichspfennig beträgt, auf Zehntelsreichspfennig aufgerundet werden.“

f. In Ziffer 7 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut: „Eine Aufrundung nach Ziffer 6 ist statthaft.“

g. Ziffer 8 fällt weg, Ziffer 9 und 10 erhalten die Ziffer 8 bzw. 9.

6. Die in den §§ 5 Ziffer 1, 7 Ziffer 1, 14 Ziffer 1, 16 Ziffer 1, 22 Ziffer 1, 25, 26 Ziffer 1 und 44 Ziffer 2 und 4 bezeichneten Muster sind den Änderungen anzupassen. Im übrigen ist allgemein an die Stelle des Geldzeichens „M“ das Zeichen „RM“ zu setzen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1925 in Kraft.
Karlsruhe, den 23. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.